

Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Wesentliche gesetzliche Grundlagen zum Tätigwerden der Gemeinde und der Unternehmen finden sich vor allem in

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
- dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- dem Handelsgesetzbuch (HGB),
- dem Aktiengesetz (AktG),
- dem Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) und
- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg (EigV).

Darüber hinaus sind bis zum Redaktionsschluss weitere Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung erlassen worden und zwar insbesondere:

- das Rundschreiben zu den Regelungen der Kommunalverfassung über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (§§ 91-100 BbgKVerf) vom 13.11.2013 - zugleich Aufhebungsrunderlass 2/2013

1. Allgemeine kommunalrechtliche Grundlagen zur wirtschaftlichen Betätigung

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

- der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf), und
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der LHP und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 91 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf).

Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen bzw. Angeboten in der Gemeinde ist unzulässig. Ausnahmen sind nur in den in § 91 Abs.4 und 5 BbgKVerf benannten Fällen möglich.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung hat die LHP dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung bzw. dem Hauptausschuss vorzulegen sind (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf).

Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der

mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht (§ 92 Abs. 4 BbgKVerf).

Im Beteiligungsbericht soll gemäß § 91 Abs. 6 BbgKVerf erstmalig für das 2012 beginnende Wirtschaftsjahr, danach alle zehn Jahre, ein ausführlicher Nachweis über die fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des öffentlichen Zwecks (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf), des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf) und des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 BbgKVerf) geführt werden.

2. Gründung von kommunalen Unternehmen/ Beteiligung an Unternehmen

Die LHP kann unter den Voraussetzungen des § 91 BbgKVerf **auf der Grundlage eines Stadtverordnetenbeschlusses** Unternehmen gründen, erwerben oder sich an Unternehmen beteiligen. Die wesentliche Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes steht der Unternehmensgründung gleich (§ 92 Abs. 5 BbgKVerf).

Unternehmen der LHP können sein (§ 92 Abs. 2 BbgKVerf):

- Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
- Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts – AöR), die sich in alleiniger Trägerschaft der LHP befinden,
- Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig der LHP gehören (Eigengesellschaften),
- Trägerschaftliche Beteiligungen an kommunalen Anstalten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (gemeinsamen kommunalen Anstalten) und Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der LHP teilweise gehören.

Vor der Gründung eines Unternehmens (außer Eigenbetriebe) soll die Gemeinde gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, verbunden mit der Aufforderung an private Dritte, eigene Angebote vorzulegen, oder in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und potenzielle Privatisierungsmöglichkeiten vergleichen und bewerten; die Wirtschaftlichkeitsanalyse kann auch durch die LHP erstellt werden, wenn die Unternehmensgründung für die LHP eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat und die Wirtschaftlichkeitsanalyse durch das Rechnungsprüfungsamt der LHP geprüft wird. § 92 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf gilt nicht, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf zu begründen. Der örtlichen Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer ist im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben.

Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Stadtverordnetenversammlung die Angebote privater Unternehmen bzw. die Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie die Stellungnahmen der jeweiligen Kammer vorzulegen. Bei der Entscheidung sind die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf) anzuwenden.

Um die Steuerungsmöglichkeiten der LHP im Bereich privater Beteiligungen zu sichern, bedarf es auch der grundsätzlichen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu der Beteiligung von Unternehmen, an denen die LHP mehr als ein Viertel der Geschäftsanteile hält, an weiteren Unternehmen (s§ 28 Abs. 2Nr. 22 BbgKVerf).

Der Geltungsbereich beschränkt sich nicht nur auf die unmittelbaren Beteiligungen, sondern auch auf die mittelbaren Beteiligungen (Enkel und Urenkelunternehmen etc.). Dadurch soll einer „Flucht ins Privatrecht“ und dem dadurch bedingten „Steuerungsverlust“ für die Stadtverordnetenversammlung entgegengewirkt werden.

(Siehe dazu auch die unten stehende unverbindliche Checkliste.)

3. Rechtliche Ausgestaltung kommunaler Unternehmen in privater Rechtsform (siehe § 96 BbgKVerf)

Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die LHP allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile hält, ist durch den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung sicherzustellen, dass:

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der LHP sichergestellt ist,
2. die LHP einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhält,
3. die LHP sich nur im Ausnahmefall und unter Beachtung des Beihilferechts zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet (Anmerkung: gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Verlustausgleichsverpflichtung werden in der LHP nicht getroffen),
4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem HGB geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden
5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG normierten Rechte der Gemeinde und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,
6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird

7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der LHP unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
8. die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist und die entsprechende Anwendung der Nummern 1 bis 8 im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung der mittelbaren Beteiligung festgeschrieben ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der LHP) kann die Stadtverordnetenversammlung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.

Bei Unternehmen, an denen die LHP allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile hält, und die vor dem 28. September 2008 gegründet worden sind, soll bis zum 31. Dezember 2013 der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung an die o.g. Regelungen angepasst werden.

Bei einer geringeren Beteiligung hat die LHP darauf hinzuwirken, dass die o.g. in Absatz 1, Nr. 1 bis 8 genannten Regelungen getroffen werden. Die LHP soll darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt.

Die LHP darf unbeschadet der o.g. Regelungen Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nachweislich nicht in einer anderen privaten Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Keine wirtschaftliche Betätigung ist der Besitz von Anteilen an einer Aktiengesellschaft, wenn mit dem Anteilsbesitz keine kommunale Aufgabenerfüllung in der Gemeinde verbunden ist.

4. Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung (SVV)

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung obliegen der SVV insbesondere die Entscheidungen:

- zur Bestellung der Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf),
- zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 28 Abs. 2 Nr. 20 BbgKVerf),

- zur Beteiligung der LHP an Unternehmen i.S. des § 92 Abs. 2 Nr. 2-43 BbgKVerf einschließlich der Änderung des Geschäftszweckes bzw. –gegenstandes und der Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Gründung und Auflösung solcher Unternehmen und die Veräußerung von Anteilen an diesen (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf),
- über Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die LHP mehr als ein Viertel der Geschäftsanteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag bzw. Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der SVV vorsieht, an weiteren Unternehmen (§ 28 Abs.2 Nr. 22 BbgKVerf),
- über die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen i.S. v. § 92 Abs. 2 BbgKVerf, soweit der Einfluss der LHP geltend gemacht werden kann (§ 28 Abs. 2 Nr. 23 BbgKVerf).
- Gemäß § 14 Abs. 3 der am 2. März 2016 geändert beschlossenen Hauptsatzung der LHP, welche am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft trat, entscheidet die SVV über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält sowie über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften.

Wesentlicher Inhalt von Gesellschaftssatzungen ist:

- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- Gegenstand des Unternehmens,
- Betrag des Stammkapitals, Betrag der Stammeinlage,
- Regelungen zur Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Beiräten,
- Regelungen über die Bestellung und Zuständigkeit von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten.

Bei Eigenbetrieben hat die SVV unbeschadet der Regelungen des § 28 Abs. 2 BbgKVerf auch zu entscheiden über:

- die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes (§ 7 Nr. 1 EigV),
- die allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife (§ 7 Nr. 2EigV),
- den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes (§§ 7 Nr. 3, 14 Abs. 3 und 5 EigV),
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung (§§ 7 Nr. 4, 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV),
- die Entlastung der Werkleitung (§§ 7 Nr. 5, 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV),
- die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb (§ 7 Nr. 6 EigV).

Darüber hinaus kann die SVV bei Eigenbetrieben unbeschadet der Regelungen des § 28 Abs. 2 BbgKVerf auch entscheiden über:

- Bestellung einer Werkleitung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten (§ 4 EigV),
- Bildung eines Werksausschusses (§ 8 EigV),

Unverbindliche Checkliste zu den kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Betätigung				
lfd. Nr.	Arbeitsschritte	Termin	Verantwortlich	Beteiligte
0.	Allgemeine Prüfung, ob eine Ausgliederung von Aufgaben bzw. eine Beteiligung sinnvoll ist und diesbezügliche Abstimmung in der Verwaltung; wenn dies der Fall ist, Erarbeitung der weiteren Schritte		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Teilnehmungsmanagement; Bereich Recht und Versicherung; Bereich Steuern; ggf. Wirtschaftsförderung
1.	Erarbeitung eines Vorhabenbeschlusses zur Gründung eines Unternehmens bzw. zur Beteiligung an einem Unternehmen		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Teilnehmungsmanagement
2.	Einbringung des SVV-Beschlusses		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Teilnehmungsmanagement
3.	Verweis in die Ausschüsse der SVV		SVV	
4.	Beschluss der SVV zum Vorhaben (Vorhabenbeschluss)		SVV	
5.	5.1. öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens der Gründung (Amtsblatt) und Aufforderung an private Dritte, eigene Angebote vorzulegen (§ 91 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf)		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich; Bereich Presse und Kommunikation	Bereich Teilnehmungsmanagement
	5.2. alternativ: Sofern eine öffentliche Bekanntmachung ungeeignet ist, sind in einer unabhängigen Sachverständigen Wirtschaftsanalyse Unternehmensgründung und potentielle Privatisierungsalternativen zu vergleichen und zu bewerten (§ 92 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Teilnehmungsmanagement
6.	Einholung der Stellungnahme der örtlichen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zur beabsichtigten Gründung		Bereich Teilnehmungsmanagement	Fachlich zuständiger Geschäftsbereich
7.	Erarbeitung eines Konzeptes zur Rechtsform und Struktur des Unternehmens		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich; Bereich Teilnehmungsmanagement	ggf. Bereich Recht und Versicherung; ggf. Geschäftsbereich 1; ggf. Bereich Steuern; ggf. designierte Unternehmensleitung
	7.1 Prüfung der Rechtsform im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung (GmbH, gGmbH, Eigenbetrieb, kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) etc.)		Bereich Teilnehmungsmanagement auf Grundlage eines fundiert begründeten Vorschlags des fachlich zuständigen Geschäftsbereiches	fachlich zuständiger Geschäftsbereich; Bereich Recht und Versicherung; ggf. Bereich Steuern; ggf. designierte Unternehmensleitung
	7.2 ggf. Prüfung der Erfordernisse und Voraussetzungen bei Einbindung in eine bereits vorhandene Konzerngesellschaft der LHP		Bereich Teilnehmungsmanagement auf Grundlage eines fundiert begründeten Vorschlags des fachlich zuständigen Geschäftsbereiches	fachlich zuständiger Geschäftsbereich; Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft

lfd.	Nr.	Arbeitsschritte	Termin	Verantwortlich	Beteiligte
	7.3	Prüfung der Art der Gründung (u.a. Höhe des Stammkapitals, ggf. Sachgründung) - Prüfung der finanzielle Möglichkeiten der LHP		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Teilnehmungsmanagement; Geschäftsbereich 1; ggf. designierte Unternehmensleitung
	7.4	steuerliche Prüfung, evtl. Anfrage an das Finanzamt		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Teilnehmungsmanagement Bereich Steuern ggf. designierte Unternehmensleitung
	7.5	vergaberechtliche Prüfung		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Teilnehmungsmanagement; Bereich Vergabemanagement; Rechnungsprüfungsamt; Bereich Recht und Versicherung; ggf. designierte Unternehmensleitung
	7.6	beihilferechtliche Prüfung		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Recht und Versicherung; Bereich Teilnehmungsmanagement; ggf. designierte Unternehmensleitung
	7.7	Erarbeitung eines Gesellschaftsvertrages (bei GmbH), einer Anstaltssatzung (bei kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts), einer Eigenbetriebssatzung (bei Eigenbetrieben)		Bereich Teilnehmungsmanagement unter Beachtung Muster-gesellschaftsvertrages der LHP	Fachlich zuständiger Geschäftsbereich; ggf. designierte Unternehmensleitung
	7.8	Ermittlung möglicher Haushaltsverflechtungen		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 1; Bereich Teilnehmungsmanagement
	7.9	evtl. Prüfung der Fördermöglichkeiten/ Abstimmung mit Fördermittelgeber		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 1 Bereich Teilnehmungsmanagement
8.		Vorabstimmungen mit der Kommunalaufsicht (Ministerium des Innern)		Bereich Teilnehmungsmanagement	Fachlich zuständiger Geschäftsbereich
9.		Erarbeitung einer SVV-Vorlage zur Gründung eines Unternehmens (GmbH, gGmbH, Eigenbetrieb, Anstalt öffentlichen Rechts, Beteiligung) (Gründungsbeschluss) unter Vorlage des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, des Businessplanes und der Angebote privater Unternehmen bzw. der Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie der Stellungnahme der jeweiligen Kammer		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Bereich Teilnehmungsmanagement
10.		Einbringung der Vorlage zur Gründung eines Unternehmens in die SVV		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 1
11.		Verweis der Vorlage in die Ausschüsse der SVV		SVV	
12.		Behandlung des Vorlage in der SVV und Fassung des SVV-Beschluss zur Gründung des Unternehmens (Gründungsbeschluss)		SVV	
13.	13.1	Bestellung der Geschäftsführung bei GmbHs		Gesellschafterversammlung bzw. der/ die Gesellschaftervertreter/in	
	13.2	Bestellung der Werkleitung bei Eigenbetrieben		SVV	

lfd.	Nr.	Arbeitsschritte	Termin	Verantwortlich	Beteiligte
	13.3	Bestellung der Mitglieder des Vorstandes bei kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts		Verwaltungsrat	
14.		Anzeige/ Beantragung der Genehmigung zur Gründung des Unternehmens beim Ministerium des Innern (§ 100 BbgKVerf)		Bereich Beteiligungsmanagement	
15.	15.1	bei GmbHs: Errichtung der GmbH (notarielle Beurkundung) Anmeldung beim HR		Bereich Beteiligungsmanagement in Vollmacht des OBM Geschäftsführung	
	15.2	bei Eigenbetrieben: die Eigenbetriebssatzung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf)		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich; Bereich Presse und Kommunikation	Bereich Beteiligungsmanagement; Bereich Recht und Versicherung
	15.3	bei kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts: Die kommunale Anstalt entsteht am Tage nach der Bekanntmachung der Anstaltssatzung, wenn nicht in dieser ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (§ 94 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf)		Fachlich zuständiger Geschäftsbereich; Bereich Presse und Kommunikation	Bereich Beteiligungsmanagement; Bereich Recht und Versicherung
16.		Erarbeitung sonst. Verträge etc.		Unternehmensleitung	Fachlich zuständiger Geschäftsbereich; Bereich Beteiligungsmanagement
17.		Benennung der durch die SVV zu bestimmenden städtischer Aufsichtsrats bzw. Kuratoriumsmitglieder; Anschreiben an die Fraktionen, Einbringung einer SVV-Vorlage		Fraktionen unter Mitwirkung des Büros der SVV	Bereich Beteiligungsmanagement
18.		Beschlussfassung zu den städtischen Aufsichtsrats-, Werksausschussmitgliedern bzw. Kuratoriumsmitgliedern durch die SVV (§ 28 Abs. 2 Satz 6 BbgKVerf)		SVV	
19.		Konstituierung des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates, des Kuratoriums als Aufsichtsrat bzw. des Werksausschusses		Aufsichtsrat; Verwaltungsrat; Kuratorium bzw. Werksausschuss	Unternehmens- bzw. Werkleitungen, etc.
20.		Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den AR, die Unternehmensleitung etc.		Unternehmensleitungen	Bereich Beteiligungsmanagement